



# STATUTEN

Herausgeberin: Medizinische Gesellschaft Basel  
Sekretariat  
Marktgasse 5  
4051 Basel

**Von der Medizinischen Gesellschaft Basel genehmigt** am 2. November 1933 **und revidiert** am 9. Dezember 1947, 20. Dezember 1951, 28. Januar 1960, 24. Januar 1963, 1. Februar 1968, 27. Januar 1972, 31. Januar 1974, 29. Januar 1976, August 1977, 23. Februar 1978, 19. März 1981, 25. März 1982, 24. März 1983, 14. März 1991, 20. Oktober 1994, 23. März 1995, 21. März 1996, 30. März 2000, 21. März 2002 und 20. Juni 2002, 27. März 2003, 7. April 2005, 29. November 2007

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Name, Sitz</b>	<b>3</b>
<b>II. Zweck</b>	<b>3</b>
<b>III. Organe</b>	<b>4</b>
1. Mitgliederversammlung	5
2. Vorstand	6
3. Kommissionen und Verhandlungsdelegationen	7
4. Ehrenrat	8
5. Fachgruppen	8
6. Sekretär	8
7. Delegierte zur Schweizerischen Ärztekammer und zum Schweizerischen ärztlichen Ehrenrat	9
8. Rechnungsrevisoren	9
9. Ombudsman	9
<b>IV. Mitgliedschaft</b>	<b>10</b>
1. Erwerb der Mitgliedschaft	10
2. Verlust der Mitgliedschaft	11
3. Ehrenmitgliedschaft	12
4. Mitgliederbeiträge und Pflichten der Mitglieder	13
<b>V. Statutenänderung</b>	<b>16</b>
<b>VI. Auflösung</b>	<b>16</b>

## **I. Name, Sitz**

### **§ 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Medizinische Gesellschaft Basel“ besteht in Basel eine Vereinigung von Ärzten, welche sich den Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches unterstellt und sich die vorliegenden Statuten gegeben hat.

<sup>2</sup> Der Sitz der Gesellschaft ist Basel.

## **II. Zweck**

### **§ 2**

Die Gesellschaft hat zum Zweck:

1. eine wissenschaftliche und kollegiale Vereinigung aller im Kanton Basel-Stadt wohnhafter und/oder berufstätiger Ärzte (Spital- und Institutsärzte aller Stufen, Universitätsdozenten, selbständig praktizierende Ärzte, im Angestelltenverhältnis tätige Ärzte etc.), welche den Austausch von Ideen, Kenntnissen und Erfahrungen vermittelt, dadurch den wissenschaftlichen Sinn unter den Mitgliedern lebendig erhält und ein gutes kollegiales Verhältnis und Einvernehmen fördert;
2. eine Standesorganisation dieser Ärzte, um damit die Interessen des ärztlichen Standes zu wahren;
3. eine Vereinigung dieser Ärzte, um als solche rechtsverbindliche Verträge abschliessen zu können.

### **§ 3**

Die Gesellschaft sucht diese Zwecke zu erreichen:

1. durch wissenschaftliche Sitzungen und Geschäftssitzungen. Für ihre geschäftlichen Verhandlungen stellt die Gesellschaft eine Geschäftsordnung auf.

2. durch eine Standesordnung und eine Taxordnung für die Mitglieder. Diese stellen die Grundsätze fest, welche im Verkehr der Mitglieder unter sich und gegenüber dem Publikum zu gelten haben;
3. durch Bestimmung der Organe, welche die Gesellschaft bei den Verhandlungen und Verträgen mit Kassen und anderen Versicherungsträgern, Arbeitgebern etc. nach aussen vertreten.

#### **§ 4**

Alle Mitglieder verpflichten sich schriftlich auf Anerkennung der Statuten der Medizinischen Gesellschaft Basel und der Verbindung der Schweizer Ärzte, der Standesordnung und der Geschäftsordnung und auf Anerkennung und Durchführung aller ordnungsgemäss gefassten und in Kraft getretenen Beschlüsse der Gesellschaft und ihrer bevollmächtigten Organe sowie der von der Schweizerischen Ärztekammer und der durch Urabstimmung der Verbindung der Schweizer Ärzte gefassten bindenden Beschlüsse.

#### **§ 5**

Die Gesellschaft ist das baselstädtische Glied der Verbindung der Schweizer Ärzte sowie des Verbandes deutschschweizerischer Ärztegesellschaften (Vedag).

### **III. Organe**

#### **§ 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen und Delegationen
4. der Ehrenrat

5. die Fachgruppen
6. der Sekretär
7. die Delegierten zur Schweizerischen Ärztekammer und zum Schweizerischen ärztlichen Ehrenrat
8. die Rechnungsrevisoren
9. der Ombudsman

## **1. Mitgliederversammlung**

### **§ 7**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung sowie überdies von Gesetzes wegen einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

### **§ 8**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Tarif-Ombudsman, die Mitglieder der Finanzprüfungskommission und der Standeskommission (genannt Ehrenrat), die Delegierten zur Schweizerischen Ärztekammer und zur Schweizerischen Standeskommission, den Ombudsman sowie die Rechnungsrevisoren. Sie entscheidet auf Beschwerde eines Mitgliedes über dessen Ausschluss aus der Gesellschaft durch den Vorstand. Sie führt die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe der Gesellschaft und beschliesst über den Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit Behörden, Krankenkassen und Versicherungsträgern etc. Sie entscheidet ferner über das Jahresbudget und beschliesst über die Bilanz und die Jahresrechnung. Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zur Standesordnung der FMH unter Mitbezug der Bestimmungen über Zusammensetzung, Tätigkeit, Kompetenzen und Amtsdauer des Ehrenrates.

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen - vorbehältlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **2. Vorstand**

### **§ 10**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Vize-Präsidenten, den Kassier und die übrigen Bereichsleiter. Er erlässt ein entsprechendes Funktionsreglement und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er ist befugt, ihm übertragene Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen und an seine Sitzungen Dritte mit beratender Stimme beizuziehen (z.B. die Präsidenten der Kommissionen und die Obleute der Fachgruppen, die Vertreter bei der Verbindung der Schweizer Ärzte oder die Kontaktpersonen zu anderen kantonalen Ärztegesellschaften).

### **§ 11**

Der Vorstand ist das leitende Organ der Gesellschaft, sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind. Insbesondere behandelt er die Standesfragen, soweit nicht der Ehrenrat zuständig ist, vertritt die Mitglieder in tarifarischen und ähnlichen Fragen gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungsträgern und Arbeitgebern etc. und vermittelt bei entsprechenden Streitigkeiten. Er führt auch die Unterhandlungen mit Behörden, Krankenkassen, Versicherungsträgern etc. über den Abschluss oder die Kündigung

von Verträgen, Vereinbarungen etc. Er organisiert ferner den Informationsdienst der Gesellschaft.

## **§ 12**

Die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Protokolle und Sitzungsunterlagen sind von den Beteiligten grundsätzlich vertraulich zu halten. Der Vorstand kann jedoch von Fall zu Fall beschliessen, in welchem Ausmass und in welcher Form die Mitglieder der Gesellschaft oder das Publikum über behandelte Geschäfte orientiert werden.

## **3. Kommissionen und Verhandlungsdelegationen**

### **§ 13**

Der Mitgliederversammlung unterstellt ist die Finanzprüfungskommission. Die Finanzprüfungskommission überprüft die Einnahmen- und Ausgabensituation der Medges sowie ihre Anlagepolitik. Von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Reglemente regeln die Aufgaben im Einzelnen, die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Kommissionen sowie das Verfahren.

### **§ 14**

Zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt. Er legt auch deren Aufgaben und Kompetenzen fest, bestimmt ihre Mitgliederzahl und Amtsdauer und wählt deren Mitglieder. Diese müssen nicht der Gesellschaft angehören.

### **§ 15**

Für Unterhandlungen mit Behörden, Krankenkassen und Versicherungsträgern usw. kann der Vorstand Verhandlungsdelegationen einsetzen. § 14 gilt sinngemäss.

## **4. Ehrenrat**

**§ 16 - § 19 aufgehoben<sup>1</sup>**

## **5. Fachgruppen**

### **§ 20**

<sup>1</sup> Die Fachgruppen werden gebildet aus den jeweiligen Angehörigen der im gleichen medizinischen Fachgebiet tätigen Ärzte.

<sup>2</sup> Die Fachgruppen wählen ihren Obmann und allfällige weitere Organe selbst. Sie können sich als Vereine im Sinne von Art. 60 ZGB ff. konstituieren und sich eigene Statuten geben.

<sup>3</sup> Die Fachgruppen sind in allen fachlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten und Fragen autonom.

<sup>4</sup> In Standesangelegenheiten können den Fachgruppen und den Angehörigen dieser Fachgruppen durch den Vorstand Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen und die ihnen hiefür erforderlichen Kompetenzen übertragen werden.

## **6. Sekretär**

### **§ 21**

Der Vorstand ernennt einen Sekretär, der ihm direkt unterstellt ist. Der Sekretär leitet das Sekretariat und betreut die Organe der Gesellschaft. Insbesondere unterstützt er den Vorstand und seine Mitglieder in der Entscheidungsvorbereitung und vollzieht dessen Beschlüsse. Im Einzelnen werden der Aufgabenbereich und die Kompetenzen des Sekretärs vom Vorstand im Zusammenhang mit seinem Funktionsreglement geregelt.

---

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss der MV vom 30. März 2000

## **7. Delegierte zur Schweizerischen Ärztekammer und zur Schweizerischen Standeskommission**

### **§ 22**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren die Delegierten zur Schweizerischen Ärztekammer und deren Stellvertreter sowie 2 Delegierte zur Schweizerischen Standeskommission und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

## **8. Rechnungsrevisoren**

### **§ 23**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die ihnen vom Vorstand vorgelegte Bilanz und Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung in der Jahressitzung Bericht.

## **9. Ombudsman**

### **§ 24**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ombudsman als unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz. Ein Reglement regelt die Aufgaben im Einzelnen, die Amtsdauer und das Verfahren.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **§ 25**

Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **§ 25a**

<sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die

- Ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen und
- Im Kanton hauptberuflich eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
- Über einen guten Leumund verfügen.

<sup>2</sup> Bei nichtberufstätigen Ärztinnen und Ärzten ist für die ordentliche Mitgliedschaft Wohnsitz im Kanton erforderlich.

<sup>3</sup> Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH.

#### **§ 25b**

<sup>1</sup> Als ausserordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

- Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied einer anderen kantonalen Ärztesgesellschaft oder des VSAO sind und sich der Medizinischen Gesellschaft Basel verbunden fühlen.

- Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitglieder erwerben durch ihren Beitritt zur Medizinischen Gesellschaft Basel nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH.

## **§ 26**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Wer als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmege-such an das Sekretariat der MedGes zu richten.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahme-suches als or-dentliches Mitglied kann an den Zentralvorstand der FMH weiterge-zogen werden..

## **2. Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 27**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss been-det.

<sup>2</sup> Der Austritt kann schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung ei-ner Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet im Rahmen der Standesordnung der Ehrenrat und in allen anderen Fällen der Vor-stand. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,

- wenn es seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflich-tungen gegenüber der Medizinischen Gesellschaft Basel nicht er-füllt,
- wenn es den Zwecken, Grundsätzen und Beschlüssen der Medizini-schen Gesellschaft Basel zuwiderhandelt.

<sup>4</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Ordentliche Mitglieder können gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung Beschwerde beim Zentralvorstand der FMH einreichen.

<sup>5</sup> Der Austritt resp. der Ausschluss aus der Medizinischen Gesellschaft Basel führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH.

<sup>6</sup> Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus einer anderen kantonalen Aerztesgesellschaft und mit dem Abschluss oder der Aufgabe des Studiums automatisch.

**§ 28 - § 29 aufgehoben<sup>2</sup>**

### **3. Ehrenmitgliedschaft**

#### **§ 30**

Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die Medizinische Gesellschaft Basel besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Der FMH-Mitgliederbeitrag eines Ehrenmitgliedes wird von der Medizinischen Gesellschaft Basel getragen.

#### **§ 30a**

Der Vorstand regelt das Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren. Der Vorstand ist befugt, die Mitglieder, und Dritte über sämtliche Mutationen und deren Gründe zu informieren. Das Sekretariat führt das Mitgliederverzeichnis.

---

<sup>2</sup> Gemäss Beschluss der MV vom 30. März 2000

## **§ 30b**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht;
- Benützung der Dienstleistungen der Medizinischen Gesellschaft Basel.

<sup>2</sup> Die ausserordentlichen Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an den Versammlungen der Medizinischen Gesellschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 30c**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der Medizinischen Gesellschaft Basel sowie die Statuten, die Standesordnung, die Fortbildungsordnung und die verbindlichen Beschlüsse der FMH zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Medizinischen Gesellschaft Basel und der FMH festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

# **4. Mitgliederbeiträge und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 31**

<sup>1</sup> Unter Beachtung des Kostenverursacherprinzips werden die folgenden Mitgliederbeiträge erhoben:

- Der allgemeine jährliche Grundbeitrag;
- Allfällige Sonderbeiträge für bestimmte Mitgliedergruppen oder für bestimmte Projekte.

<sup>2</sup> Die Höhe des Grundbeitrages bemisst sich nach der beruflichen Stellung des Mitgliedes. Es gelten die folgenden Beitragskategorien:

Beitragskategorie 1:

Selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte (Ärztinnen und Ärzte, die für ihre Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung benötigen oder die in irgendeiner Form eine Praxistätigkeit ausüben resp. in eigener medizinischer Verantwortung Patienten behandeln sowie angestellte Ärztinnen und Ärzte, die ihr Einkommen teilweise aus direkter ärztlicher Tätigkeit beziehen). [Beispiele: Ärztinnen und Ärzte mit privater Praxistätigkeit; Spitalärzte mit (auch nur teilweiser) Praxistätigkeit wie Chef-, Leitende und Belegärzte (mit und ohne Benutzung der Spitalinfrastruktur und unabhängig von Art und Umfang der Honorierung aus dieser Tätigkeit); angestellte Ärztinnen und Ärzte, soweit sie in eigener medizinischer (nicht organisatorischer/administrativer) Verantwortung Patienten behandeln; Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit, die zusätzlich in irgendeiner Form noch angestellt sind.]

Beitragskategorie 2:

Unselbständig tätige Ärztinnen und Ärzte in leitender Funktion, die die Voraussetzungen der Beitragskategorie 1 nicht erfüllen.

Beitragskategorie 3:

Unselbständig tätige Ärztinnen und Ärzte nicht in leitender Funktion und nicht in FMH Weiterbildung.

Beitragskategorie 4:

Ärztinnen und Ärzte in FMH-Weiterbildung.

Beitragskategorie 5:

Ärztinnen und Ärzte mit Wohnsitz und Berufstätigkeit im Ausland.

Beitragskategorie 6:

Vorübergehend nicht als Ärztin oder Arzt berufstätige Mitglieder.

Beitragskategorie 7:

Ärztinnen und Ärzte nach definitiver Berufsaufgabe (z.B. aus Altersgründen).

Beitragskategorie 8:

Ehrenmitglieder.

Beitragskategorie 9:

Ärztinnen und Ärzte nach 40 Jahren ordentlicher Mitgliedschaft.

Beitragskategorie 10:

Ausserordentliche Mitglieder.

### **§ 31a**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 31b<sup>3</sup>**

In begründeten Fällen und für Mitglieder deren jährliches Berufseinkommen das Hundertfache des geschuldeten jährlichen FMH-Grundbeitrages nicht erreicht, werden die Grundbeiträge auf schriftliches Gesuch hin reduziert oder erlassen.

### **§ 31c**

<sup>1</sup> Die Beiträge sind innert vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

<sup>2</sup> Werden Mitgliederbeiträge nicht pünktlich bezahlt, ist eine Mahngebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

### **§ 32<sup>4</sup>**

<sup>1</sup>Die freipraktizierenden Mitglieder der Medizinischen Gesellschaft Basel sind verpflichtet, die vom Vorstand gefassten Beschlüsse im

---

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der MV vom 27. März 2003

<sup>4</sup> Ergänzung gemäss Beschluss der MV vom 29. November 2007

Hinblick auf die Datenparität real oder durch Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ersatzabgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup>Sie sind im Weiteren verpflichtet, Vereinbarungen mit einzelnen Versicherern bezüglich Wechsel TG zum TP (oder umgekehrt) dem Sekretariat der Medizinischen Gesellschaft Basel zu melden.

**§ 33 Aufgehoben<sup>5</sup>**

## **V. Statutenänderung**

### **§ 34**

Über eine Statutenänderung darf erst abgestimmt werden, wenn ein entsprechender, vom Vorstand vorberatener Entwurf mindestens 14 Tage vorher allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

## **VI. Auflösung**

### **§ 35**

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft darf ihr Vermögen nur im Interesse der Ärzte des Kantons Basel-Stadt verwendet werden.

---

<sup>5</sup> Gemäss Beschluss der MV vom 30. März 2000